

fashionette AG  
Düsseldorf

ISIN: DE000A2QEFA1  
WKN: A2QEFA

Eindeutige Kennung des Ereignisses: FSNT062022HV

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2022

### (virtuelle Hauptversammlung)

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre\* zur ordentlichen Hauptversammlung der fashionette AG (nachfolgend auch „Gesellschaft“) ein, die am

**Freitag, den 24. Juni 2022, um 10:00 Uhr (MESZ),**

ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfindet. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der fashionette AG, Lierenfelder Straße 45, 40231 Düsseldorf. Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://ir.fashionette.com/hv/>**

live in Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie nachstehend unter Abschnitt II „Weitere Angaben und Hinweise“.

\* Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

## Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	FSNT062022HV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>	
1. ISIN	DE000A2QEFA1
2. Name des Emittenten	fashionette AG
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>	
1. Datum der Hauptversammlung	24.06.2022 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220624]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: <a href="https://ir.fashionette.com/hv/">https://ir.fashionette.com/hv/</a> Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: Geschäftsräume der fashionette AG, Lierenfelder Straße 45, 40231 Düsseldorf, Deutschland (keine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten)
5. Aufzeichnungsdatum	03.06.2022, 00:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220602]
6. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://ir.fashionette.com/hv/">https://ir.fashionette.com/hv/</a>

I.  
Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der fashionette AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 mit dem zusammengefassten Lagebericht der fashionette AG und des Konzerns sowie dem Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2021**

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.fashionette.com/hv/> zugänglich. Sie werden auch während der gesamten Hauptversammlung über diese Internetseite zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Zeitpunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

Der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellte Jahresabschluss der fashionette AG zum 31. Dezember 2021 weist einen Bilanzverlust aus. Daher sieht die Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vor.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

**5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses über das Aktienoptionsprogramm 2020, über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2022), über die Neufassung des Bedingten Kapitals 2020/I als Bedingtes Kapital 2022/I sowie über die entsprechende Satzungsänderung**

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Oktober 2020 hat den Vorstand der Gesellschaft und – bezüglich der Mitglieder des Vorstands – den Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf des 15. Oktober 2024 bis zu 310.000 Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 310.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft auszugeben (Aktienoptionsprogramm 2020), und ein entsprechendes bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2020/I) geschaffen.

Das Aktienoptionsprogramm 2020 soll aufgehoben und ein neues Aktienoptionsprogramm 2022 soll beschlossen werden, um Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft und ausgewählten Arbeitnehmern der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft einräumen zu können. Das Aktienoptionsprogramm soll einer zielgerichteten Incentivierung der Programmteilnehmer dienen und gleichzeitig eine Bindungswirkung der Teilnehmer an die Gesellschaft erreichen. Es sieht ein börsenkursbasiertes Erfolgsziel vor und erscheint Vorstand und Aufsichtsrat angemessen, um Anreize für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu setzen. Das neue Bedingte Kapital 2022/I ist auf 10 % des derzeitigen Grundkapitals beschränkt.

Sämtliche unter dem Aktienoptionsprogramm 2020 ausgegebenen Aktienoptionen wurden aufschiebend bedingt auf die Eintragung in das Handelsregister der unter Ziffer (3) dieses Tagesordnungspunktes 5 zu beschließenden Neufassung des Bedingten Kapitals 2020/I als Bedingtes Kapital 2022/I einvernehmlich aufgehoben. Zur Bedienung von Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2020 wird daher kein bedingtes Kapital mehr benötigt. Sämtliche Personen, denen unter dem Aktienoptionsprogramm 2020 Aktienoptionen ausgegebenen wurden, haben in der Vereinbarung zur Aufhebung dieser Aktienoptionen ausdrücklich und höchst vorsorglich auf die Einhaltung des § 192 Abs. 4 AktG verzichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

**(1) Aufhebung des Aktienoptionsprogramms 2020**

Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Oktober 2020 zu Tagesordnungspunkt 3 über das Aktienoptionsprogramm 2020 wird aufgehoben; die vorgenannte Aufhebung wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der unter Ziffer (3) dieses Tagesordnungspunktes 5 zu beschließenden Neufassung des Bedingten Kapitals 2020/I als Bedingtes Kapital 2022/I.

**(2) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2022)**

Der Vorstand und – bezüglich der Mitglieder des Vorstands – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum Ablauf des 23. Juni 2027 („**Ermächtigungszeitraum**“) bis zu 620.000 Bezugsrechte (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“) auf insgesamt bis zu 620.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bedingungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft sowie ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht. Die Ermächtigung wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der nachfolgend unter Ziffer (3) dieses Tagesordnungspunktes 5 zu beschließenden Neufassung des Bedingten Kapitals 2020/I als Bedingtes Kapital 2022/I.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Optionen aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2022 werden wie folgt festgelegt:

**(a) Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Optionen**

Optionen dürfen ausschließlich ausgegeben werden an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft sowie ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft und ausgewählte Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft (die „**Berechtigten Personen**“).

Das maximal ausgebare Gesamtvolumen der Optionen verteilt sich auf die Berechtigten Personen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu 400.000 Optionen;
- Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu 170.000 Optionen;
- Arbeitnehmer der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu 40.000 Optionen; und
- Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu 10.000 Optionen.

Der Vorstand bzw. – bezüglich der Mitglieder des Vorstands – der Aufsichtsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, welchen Berechtigten Personen und in welcher Anzahl Optionen gewährt werden sowie über die Zuordnung der Berechtigten Person zu einer Personengruppe. Die Berechtigten Personen erhalten stets nur Optionen als Angehörige einer Personengruppe; Doppelbezüge sind nicht zulässig.

Die Berechtigte Person muss zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem fortdauernden und ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft stehen.

Soweit gewährte Optionen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Optionen an Berechtigte Personen derselben Personengruppe erneut ausgegeben werden.

**(b) Erwerbszeiträume**

Die Optionen können den Berechtigten Personen nach Eintragung in das Handelsregister der nachfolgend unter Ziffer (3) dieses Tagesordnungspunktes 5 zu beschließenden Neufassung des Bedingten Kapitals 2020/I als Bedingtes Kapital 2022/I jeweils auf Grundlage einer separaten Zuteilungsvereinbarung in einer oder in mehreren Tranchen jeweils innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse, der Halbjahresergebnisse, des Jahresabschlusses der Gesellschaft, des Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (jeweils ein „**Erwerbszeitraum**“) gewährt werden.

Zur Vereinfachung der Berechnungen und Verwaltung der Optionen kann in den Bedingungen für das Aktienoptionsprogramm 2022 durch den Vorstand bzw.

– bezüglich der Mitglieder des Vorstands – durch den Aufsichtsrat jeweils ein Tag eines Erwerbszeitraums einheitlich als Ausgabetag festgelegt werden.

„**Ausgabetag**“ ist der Tag der Unterzeichnung der Zuteilungsvereinbarung oder ein späterer Zeitpunkt, der in der Zuteilungsvereinbarung als Wirksamkeitszeitpunkt festgelegt ist.

Berechtigten Personen, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft abschließen, können auch bei Abschluss des Dienst- oder Anstellungsvertrags Zusagen auf die spätere Gewährung von Optionen innerhalb eines auf den Abschluss dieses Vertrags folgenden Erwerbszeitraums gemacht werden.

#### **(c) Inhalt der Optionen**

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des nachstehend unter Buchstabe (d) bestimmten Ausübungspreises.

Die Bedingungen für das Aktienoptionsprogramm 2022 können vorsehen, dass die Gesellschaft zur Bedienung der Optionen wahlweise den Berechtigten Personen statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien gewähren kann oder die Optionen ganz oder teilweise durch Geldzahlung erfüllen kann. Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung der Optionen muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt.

#### **(d) Ausübungspreis**

Der Ausübungspreis, zu dem je eine Aktie bei Ausübung einer Option erworben werden kann, entspricht dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) innerhalb eines Drei-Monats-Zeitraums vor dem jeweiligen Ausgabetag; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

#### **(e) Erfolgsziel**

Die Optionen dürfen nur ausgeübt werden, wenn die nachfolgende Bedingung erfüllt ist:

Der jeweilige Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, berechnet ab dem Ausgabetag der betreffenden Optionen, über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat jeweils um mindestens 100 % im Vergleich zum Ausübungspreis gestiegen.

Beispiel: Es werden 100.000 Aktienoptionen am 1. September 2022 ausgegeben und der Ausübungspreis beträgt EUR 6,00 je Aktie. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bis zum 31. August 2025 mindestens einmal über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat bei mindestens EUR 12,00 notierte.

#### **(f) Wartezeit für die erstmalige Ausübung, Ausübungszeiträume und Ausübungssperrfristen**

Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung der Optionen beträgt vier Jahre ab dem Ausgabetag der jeweiligen Option.

Nach Ablauf der Wartezeit können Berechtigte Personen sämtliche oder Teile der ihnen gewährten Optionen, für die das Erfolgsziel gemäß Buchstabe e) erreicht worden sind, innerhalb der Ausübungszeiträume bis zu einem Verfall der Option (nachfolgend unter Buchstabe g)) durch eine Ausübungsmitteilung in Textform ausüben.

„**Ausübungszeiträume**“ sind Zeiträume von jeweils einem Monat nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse, der Halbjahresergebnisse, des Jahresabschlusses der Gesellschaft, des Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung, folgen.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft Erleichterungen oder Änderungen im Hinblick auf Form und Zugang der Ausübungsmitteilung und die Abwicklung (einschließlich der Leistung des Ausübungspreises) gewähren und

insbesondere eine internetgestützte Abwicklung oder die gesamte Abwicklung durch Dritte vorsehen kann.

#### **(g) Übertragbarkeit und Verfall von Optionen**

Abgesehen von der Übertragung (i) durch Testament oder gesetzliche Erbfolge im Fall des Todes der jeweiligen Berechtigten Person oder (ii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands bzw. – soweit es um Mitglieder des Vorstands geht – des Aufsichtsrats, sind weder die Optionen, noch die Rechte der Berechtigten Personen aus den Optionen oder unter dem Aktienoptionsprogramm 2022 abtretbar oder anderweitig übertragbar.

Optionen können nur innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Wartezeit („**Verfallszeitpunkt**“) ausgeübt werden. Optionen, die nicht innerhalb der Ausübungszeiträume vor dem Verfallszeitpunkt ausgeübt wurden, verfallen entschädigungslos.

#### **(h) Anpassung bei bestimmten Kapital- und anderen Strukturmaßnahmen**

Der Vorstand bzw. – soweit es um die Gewährung von Optionen an Mitglieder des Vorstands geht – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, für die Berechtigten Personen zur Verhinderung einer Verwässerung oder Erhöhung der Vorteile oder potentiellen Vorteile, die durch die gewährten Optionen ermöglicht werden sollten, in den folgenden Fällen wirtschaftliche Gleichstellung herzustellen:

- bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien;
- bei einer Verringerung der Aktienzahl durch Zusammenlegung von Aktien oder einer Erhöhung der Aktienzahl ohne gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals;
- bei einer Kapitalherabsetzung mit Änderung der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft; oder
- bei einer sonstigen Maßnahme, die einen mit den vorstehenden Kapital- oder sonstigen Strukturmaßnahmen vergleichbaren Effekt hat.

Die wirtschaftliche Gleichstellung soll möglichst durch die Anpassung der Zahl der Optionen erfolgen. Im Falle einer Anpassung werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung von Optionsrechten nicht gewährt und ein Barausgleich findet ebenfalls nicht statt.

#### **(i) Regelung weiterer Einzelheiten**

Der Vorstand und – bezüglich der Mitglieder des Vorstands – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2022/I (nachfolgend unter Ziffer (3) dieses Tagesordnungspunktes 5) und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2022 festzulegen.

Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen Berechtigten Personen und die Ausübung der Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen (und Ausnahmen hiervon) im Falle der Beendigung des Anstellungs- oder Dienstverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft oder der Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder als Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens der Gesellschaft, des Betriebs- oder Betriebsteilübergangs, der unwiderruflichen Freistellung oder des Ruhens des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ohne Entgeltfortzahlung, zur nachträglichen Verringerung der Zahl an Vorstandsmitglieder gewährter Optionen bei bestimmten vorsätzlichen Pflichtverletzungen (Claw Back), zur Möglichkeit der Abfindung der Optionen im Falle eines Kontrollwechsels oder Delistings, die weiteren Einzelheiten über die Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Bezugsverhältnisses bei Kapital- und Strukturmaßnahmen und Regelungen über einen Höchstbetrag für Erträge aus der Ausübung von Optionen, sowie weitere Verfahrensregelungen.

#### **(3) Neufassung des Bedingten Kapitals 2020/I als Bedingtes Kapital 2022/I**

Das von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Oktober 2020 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossene Bedingte Kapital 2020/I wird als Bedingtes Kapital 2022/I wie folgt neugefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 620.000,00 durch Ausgabe von bis zu 620.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 ausgegeben wurden oder werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2022 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 5 Aktienoptionen ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung der Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2022/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

#### **(4) Satzungsänderung**

§ 5 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neugefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 620.000,00 durch Ausgabe von bis zu 620.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2022/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft (Aktienoptionen), die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 ausgegeben wurden oder werden.*

*Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2022 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 5 Aktienoptionen ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.*

*Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung der Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2022/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“*

## II.

### Weitere Angaben und Hinweise

#### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 6.200.000,00 und ist eingeteilt in 6.200.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Stimmrechte somit auf 6.200.000. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

#### 2. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten; Internetservice zur Hauptversammlung

Der Vorstand der fashionette AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die ordentliche Hauptversammlung aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“), veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 I Nr. 14, S. 569 ff.), in der zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I Nr. 63 2021, S. 4147 ff.) geänderten Fassung, abzuhalten.

Die gesamte, in den Geschäftsräumen der fashionette AG, Lierenfelder Straße 45, 40231 Düsseldorf, stattfindende Hauptversammlung wird zu diesem Zweck am 24. Juni 2022 ab 10:00 Uhr (MESZ) in unserem passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://ir.fashionette.com/hv/>

live in Bild und Ton übertragen.

Es können nur diejenigen Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben (siehe hierzu Ziffer 3 „Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“), oder ihre Bevollmächtigten die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung in dem passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft verfolgen. Darüber hinaus können ordnungsgemäß angemeldete und legitimierte Aktionäre persönlich oder durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl oder durch die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben sowie über den Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft Fragen stellen und einen Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären.

Eine darüber hinausgehende Ausübung von Aktionärsrechten ist in der virtuellen Hauptversammlung nicht möglich. Insbesondere ist eine Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, vor Ort ausgeschlossen. Die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie die Einräumung des Stimmrechts sowie des Fragerechts und der Möglichkeit zum Widerspruch berechtigen die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten auch nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (keine elektronische Teilnahme).

Der passwortgeschützte Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> ab dem 3. Juni 2022, 00:00 Uhr (MESZ), für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten zugänglich. Um den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft nutzen zu können, müssen sie sich mit ihren Zugangsdaten anmelden, die sie nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft erhalten (HV-Ticket). Nach erstmaliger Eingabe dieser Zugangsdaten im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft kann der Aktionär dort ein eigenes Passwort wählen, das ihm einen etwaigen erneuten Zugang zum passwortgeschützten Internetservice ermöglicht. Auch Bevollmächtigte der Aktionäre erhalten Zugang zum passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft durch Verwendung von Zugangsdaten, die ihnen nach Eingang der Vollmacht oder ihres Nachweises bei der Gesellschaft über den vom Aktionär gewählten Weg übermittelt werden. Im Übrigen

bleiben die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht (siehe hierzu Ziffer 5 „Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“) unberührt.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung erscheinen dann auf der Benutzeroberfläche im Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft.

### **3. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung**

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben.

Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Vorlage eines vom Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweises über den Anteilsbesitz oder durch Vorlage eines Nachweises gemäß § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des 3. Juni 2022, 00:00 Uhr (MESZ), („**Nachweisstichtag**“) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 18. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

**fashionette AG**  
**c/o Better Orange IR & HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München**

**oder per Telefax: +49 (0) 89 889 690 633**

**oder per E-Mail: [anmeldung@better-orange.de](mailto:anmeldung@better-orange.de)**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem nachgewiesenen Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, können Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung nur ausüben, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft übersandt („**HV-Ticket**“). Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Aktienbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangsdaten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig ein HV-Ticket bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Aktienbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig ein HV-Ticket bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

#### 4. Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation abgeben („**elektronische Briefwahl**“). Hierzu sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich (siehe hierzu Ziffer 3 „*Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung*“). Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> vorgenommen werden.

Die Stimmabgabe über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://ir.fashionette.com/hv/>**

ist ab dem 3. Juni 2022, 00:00 Uhr (MESZ), bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2022 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2022 kann im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft eine über den passwortgeschützten Internetservice vorgenommene Stimmabgabe auch geändert oder widerrufen werden.

Wird im Übrigen bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

#### 5. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ordnungsgemäß den Nachweis ihres Aktienbesitzes erbracht haben (siehe hierzu Ziffer 3 „*Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung*“), können ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) oder haben unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> zu erfolgen. Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Bevollmächtigte können ebenfalls weder physisch noch im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Damit ein Bevollmächtigter die virtuelle Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft verfolgen und eine elektronische Briefwahl oder eine Erteilung von (Unter-)Vollmacht auch auf elektronischem Weg über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft vornehmen kann, erhält dieser eigene Zugangsdaten für den Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft. Bei Erteilung der Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten direkt an den Bevollmächtigten übersandt. Ansonsten werden den Bevollmächtigten die Zugangsdaten nach Eingang der Vollmacht oder ihres Nachweises bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder über den Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft über den vom Aktionär gewählten Weg übermittelt. Wir bitten unsere Aktionäre deshalb, möglichst frühzeitig für eine ordnungsgemäße Vollmachtserteilung Sorge zu tragen, damit die Bevollmächtigten ihre Zugangsdaten rechtzeitig erhalten können; dies gilt aufgrund der üblichen Postlaufzeiten insbesondere für den Fall, dass den Bevollmächtigten ihre Zugangsdaten per Post übermittelt werden sollen.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht erhalten die Aktionäre zusammen mit den Zugangsdaten übersandt. Das Formular für die Erteilung einer Vollmacht steht außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.fashionette.com/hv/> zum Download bereit. Möglich ist es aber auch, eine Vollmacht in anderer Weise zu erteilen; diese muss aber, sofern sie nicht unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft, der über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.fashionette.com/hv/> zugänglich ist, erteilt wird, ebenfalls der Textform (§ 126b BGB) genügen, wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 23. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

**fashionette AG**

**c/o Better Orange IR & HV AG**

**Haidelweg 48**

**81241 München**

**oder per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655**

**oder per E-Mail: [fashionette@better-orange.de](mailto:fashionette@better-orange.de)**

Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sind darüber hinaus unter Verwendung der Eingabemaske über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> vor und während der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2022 möglich. Es ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft erteilten Vollmacht möglich.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2022 können Vollmachten ausschließlich über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen für ein und dieselbe Aktie ein und ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) Internetservice zur Hauptversammlung, (2) E-Mail, (3) Telefax und (4) Papierform.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten Frist für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes nicht aus.

## **6. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausübt, vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Er übt das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthält sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme; dies gilt immer auch für sonstige Anträge. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Bitte beachten Sie, dass der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegennimmt und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnimmt.

Die Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB) oder hat unter Verwendung der Eingabemaske über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://ir.fashionette.com/hv/> zu erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Das Vollmachts- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die entsprechenden Erläuterungen erhalten die Aktionäre zusammen mit den Zugangsdaten übersandt. Entsprechende Formulare stehen außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.fashionette.com/hv/> zum Download bereit.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 23. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

**fashionette AG**  
**c/o Better Orange IR & HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München**  
**oder per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655**  
**oder per E-Mail: [fashionette@better-orange.de](mailto:fashionette@better-orange.de)**

Die Erteilung der Vollmacht zur Ausübung der Stimmrechte nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Widerruf sind darüber hinaus ab dem 3. Juni 2022, 00:00 Uhr (MESZ), unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2022 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2022 ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft erteilten Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter möglich.

Wenn der Gesellschaft für ein und dieselbe Aktie sowohl eine Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl als auch eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unwiderrufen vorliegt, wird von diesen die zuletzt zugegangene Stimmabgabe als verbindlich betrachtet. Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht oder Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander

abweichende Erklärungen für ein und dieselbe Aktie ein und ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) Internetservice zur Hauptversammlung, (2) E-Mail, (3) Telefax und (4) Papierform.

Soweit ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Auch bei Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sind Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

## **7. Fragerecht der Aktionäre gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz; Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 AktG**

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 2. Halbsatz COVID-19-Gesetz hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen entschieden, dass Fragen bis spätestens zum 22. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), über die dafür vorgesehene Eingabemaske im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://ir.fashionette.com/hv/> einzureichen sind. Auf anderem Wege oder später eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Fragen und deren Beantwortung können insbesondere zusammengefasst werden, wenn dies dem Vorstand sinnvoll erscheint. Rückfragen zu den Auskünften des Vorstands sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG noch ein Rede- oder Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft ausdrücklich zugestimmt wird.

## 8. Angaben zu weiteren Rechten der Aktionäre

### a) Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Die Aktionäre, deren Anteile alleine oder zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

**fashionette AG**  
**Vorstand**  
**c/o Better Orange IR & HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München**

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.fashionette.com/hv/> veröffentlicht.

Ein etwaiger, mit dem ordnungsgemäß gestellten Ergänzungsverlangen übermittelter, zulässiger Beschlussantrag wird in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als sei er in der Hauptversammlung nochmals gestellt worden, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß

zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist und den Nachweis des Aktienbesitzes ordnungsgemäß erbracht hat.

### b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen und Vorschläge zu Wahlen unterbreiten.

Solche Anträge und Wahlvorschläge (nebst etwaiger Begründung) sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

**fashionette AG**  
**c/o Better Orange IR & HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München**  
  
**oder per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655**  
  
**oder per E-Mail: [fashionette@better-orange.de](mailto:fashionette@better-orange.de)**

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 9. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden den Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschafter unter <https://ir.fashionette.com/hv/> unverzüglich zugänglich gemacht. Ein Gegenantrag und dessen Begründung bzw. ein Wahlvorschlag brauchen bzw. braucht unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) nicht zugänglich gemacht zu werden.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach Maßgabe der vorstehenden Voraussetzungen gemäß § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist und den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat.

**9. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten können gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz vom Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu ihrem Ende in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft unter der Internetadresse der Gesellschaft <https://ir.fashionette.com/hv/> Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift erklären, wenn sie ihr Stimmrecht nach den vorstehenden Bestimmungen ausüben oder ausgeübt haben. Eine anderweitige Form der Übermittlung von Widersprüchen ist ausgeschlossen.

**10. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter**

Die fashionette AG verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien, Nummer des HV-Tickets, dem Aktionär vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung, das dem Aktionär zugeteilten Zugangspasswort zum passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft, die IP-Adresse, von der aus der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft nutzt, die Stimmabgabe, einschließlich des Inhalts der abgegebenen Stimme, im Wege der elektronischen Briefwahl, soweit der Aktionär auch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ist, die Teilnahme dieses Aktionärs als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung, Nummer des Depotkontos und Name des Aktionärs, den Inhalt der vom Aktionär eingereichten Fragen und den Inhalt ihrer Beantwortung, gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreter und dessen vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung, die Vollmachtserteilung an ihn, dessen IP-Adresse sowie ein gegebenenfalls erhobener Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die fashionette AG wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands Daniel Raab (Vorsitzender) und Thomas Buhl. Sie erreichen die Gesellschaft unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**fashionette AG**  
**Lierenfelder Straße 45**  
**40231 Düsseldorf**

**oder per Telefon: +49 (0) 211 547681 09**

**oder per Telefax: +49 (0) 211 547681 10**

**oder per E-Mail: [hv@fashionette.de](mailto:hv@fashionette.de)**

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank oder der jeweilige Letztintermediär im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG deren personenbezogenen Daten an die fashionette AG. Das dem Aktionär zugeteilte Zugangspasswort sowie die IP-Adresse, von der aus der Aktionär oder der Aktionärsvertreter den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft nutzt, werden der Gesellschaft von dem von ihr mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister mitgeteilt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maß. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO in Verbindung mit § 67e Abs. 1 AktG. Die fashionette AG speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre. Ist ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft, wird die Gesellschaft dessen personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 67e Abs. 2 Satz 1 AktG sowie vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung durch die Gesellschaft ist zudem zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist; Rechtsgrundlage ist insofern § 67e Abs. 2 Satz 2 AktG gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und Aktionärsvertretern sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, sofern sie in der virtuellen Hauptversammlung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Offenlegung ihres Namens vertreten werden sollten, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von Teilnehmern während der Hauptversammlung und von Aktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Ziffer 8 „Angaben zu weiteren Rechten der Aktionäre“ verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

**fashionette AG**  
**Lierenfelder Straße 45**  
**40231 Düsseldorf**  
**oder per E-Mail: [datenschutz@fashionette.de](mailto:datenschutz@fashionette.de)**

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde insbesondere des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

**Dr. Volker Wodianka, LL.M.**  
**c/o Wodianka privacy legal GmbH**  
**Baron-Voght-Straße 73b**  
**22609 Hamburg**  
**oder per E-Mail: [kontakt@privacy-legal.de](mailto:kontakt@privacy-legal.de)**

#### **11. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung**

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des passwortgeschützten Internetservices zur Hauptversammlung der Gesellschaft und zur Ausübung von Aktionärsrechten im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Für den Zugang zum passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft benötigen Sie Ihr HV-Ticket, welches Sie nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes unaufgefordert übersendet bekommen. Auf dem HV-Ticket finden sich Ihre individuellen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft anmelden können.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich – die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben. Im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft ist die Ausübung des Stimmrechts ab dem 3. Juni 2022, 00:00 Uhr (MESZ), möglich.

## **12. Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung**

Die Aktionäre können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des passwortgeschützten Internetservices zur Hauptversammlung der Gesellschaft können nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung der Gesellschaft und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für die Durchführung der Hauptversammlung über das Internet eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, im Mai 2022

**fashionette AG**  
**Der Vorstand**